

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 126/09 B

L 2 KN 155/08 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 213/07 U (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wegen der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG). Das LSG habe den Sachverhalt insoweit "unterdrückt", "daß es die Kürzung der Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKV im 2. und 3. Laufjahr war, die ermessensfehlerhaft ist".

- 3 Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, woraus sich ein entsprechender Sachvortrag seinerseits ergibt, der vom LSG zu beachten gewesen wäre, und wieso das LSG seinen Vortrag unzureichend gewürdigt hat. Denn das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden, und ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Derartige Ausführungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 4 Soweit der Kläger die Rechtsfrage für grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet,
"ob § 2 Abs. 2 SGB I im Zusammenhang mit der Gewährung von Übergangsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 BKV Anwendung zu finden hat oder nicht"
mangelt es an jeglichen weiteren Darlegungen zu den Voraussetzungen nach § 160 Abs 2 Nr 1, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Ergänzend ist nur darauf hinzuweisen, dass beim Fehlen entsprechender Spezialregelungen die Geltung von Vorschriften des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuchs für dessen besonderen Teile, einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen, nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

